

## Rheinische Ärztinnen und Ärzte setzen immer häufiger auf Kooperation in der Niederlassung

Die Mehrheit (56,6 Prozent) aller vertragsärztlich tätigen Ärztinnen und Ärzte im Rheinland ist inzwischen in einer Berufsausübungsgemeinschaft, einer Gemeinschaftspraxis oder in einem MVZ tätig. Das geht aus einer Auswertung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hervor. Grundlage der Analyse ist ein Querschnittvergleich des Arztregisters der KV über fünf Jahre (2010 – 2015). Im Jahr 2010 betrug der Anteil noch 49,9 Prozent.

Beim Blick auf die Generationen zeigen sich deutliche Unterschiede: Während bei Ärztinnen und Ärzten, die zur „Wirtschaftswunder-Generation“ gehören (Jahrgang 1955 und älter) oder Teil des Babybooms (1956



Foto: weseetheworld/Fotolia.com

bis 1965) waren, mit Abstand die Einzelpraxis dominiert (63 beziehungsweise 53 Prozent), hat bei den Ärzten der Generation X (1966 bis 1985) die Berufsausübungsgemeinschaft (36 Prozent) die Einzelpraxis (35 Prozent) überholt.

Der Frauenanteil in der Niederlassung ist der Analyse zufolge von 38,2 Prozent Anfang 2010 auf inzwischen 42,5 Prozent gestiegen: War noch 2010 allein die Psychologische Psychotherapie mehrheitlich weiblich und hatte die Frauenheilkunde die Parität der Geschlechter erreicht, so sind mittlerweile sechs von zehn KV-Mitgliedern in der Gynäkologie weiblich, die Kinder- und Jugendmedizin sowie die Dermatologie haben eine Frauenquote von 50 Prozent erreicht. Den niedrigsten Frauenanteil haben die Fachgruppen Orthopädie (7,4 Prozent), Urologie (9 Prozent) und Chirurgie (15,6 Prozent).

www.kvno.de

ble

### Gewalterfahrungen haben langfristige Gesundheitsfolgen

Gewalterfahrungen können auch nach Jahren noch Ursache für körperliche oder psychische Erkrankungen sein. Frauen und Männer mit Gewalterfahrungen sind zudem häufiger und stärker von körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen betroffen. Obwohl fast jeder zweite in seinem Leben Opfer psychischer oder körperlicher Gewalt wird, wird diese selten als Grund für Beschwerden erkannt. Das ist das Ergebnis des vom Land NRW und der EU geförderten Projekts „Gender Gewaltkonzept“, das die Uniklinik Aachen und die Aachener Beratungsstelle „Frauen helfen Frauen“ gemeinsam betreuen. Demnach neigen auch Männer mit Gewalterfahrungen stärker zu gesundheitsgefährdendem Verhalten. Ärztinnen und Ärzte ziehen Gewalt als mögliche Ursache der Beschwerden häufig nicht in Betracht. Mediziner am Klinikum Aachen gaben im Rahmen des Projekts an, im Umgang mit Gewaltopfern unsicher zu sein.

An dem Projekt nahmen insgesamt 5.000 Patientinnen und Patienten der Uniklinik Aachen teil. 43 Prozent der weiblichen und 38 Prozent der männlichen Teilnehmer berichteten, körperliche, sexuelle, psychische oder wirtschaftliche Gewalt erfahren zu haben. Weibliche Opfer litten häufig unter Depressionen, Schlafstörungen oder Selbstverletzungen. Männer zeigten eher körperliche Beschwerden und Suchtmittelmissbrauch. Beide Geschlechter litten unter posttraumatischen Belastungsstörungen, sexuellen Störungen, Suizidgefahr sowie Haut- und Atemwegserkrankungen.

jf

## 118. Deutscher Ärztetag beschließt Änderungen der Berufsordnung

Der 118. Deutsche Ärztetag in Frankfurt am Main hat die Regelung zum Einsichtnahmerecht der Patienten in die ärztliche Dokumentation in der (Muster-)Berufsordnung geändert. Bislang waren diejenigen Teile von der Einsichtnahme ausgenommen, die subjektive Eindrücke oder Wahrnehmungen des Arztes enthalten. Nach Inkrafttreten des Patientenrechtegesetzes war eine Anpassung an den § 630g BGB angezeigt. Darin ist geregelt, dass Patienten auf deren Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige, sie betreffende Akte zu gewähren ist, soweit dem nicht erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Diese Formulierung wurde im Wesentlichen übernommen und um den Bezug auf die erheblichen Rechte der Ärzte ergänzt.

Eine weitere Änderung bezieht sich auf die Zulässigkeit einer Teilberufsausübungsgemeinschaft. Ärzte dürfen sich zu Berufsausübungsgemeinschaften, Organi-



415 Seiten stark ist das Beschlussprotokoll des diesjährigen Ärztetags.

Foto: Griebel/bellrwood.de

sationsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und Praxisverbänden zusammenschließen. Eine Teilberufsausübungsgemeinschaft darf jedoch nicht auf Zuweisung von Patienten ausgerichtet sein. Als allgemein unzulässige Umgehung des Zuweisungsverbotes wurde bislang angesehen, wenn sich der Beitrag einzelner Ärzte auf die Erbringung medizinisch-technischer Leistungen beschränkt. Der Bundesgerichtshof hatte die entsprechende Regelung

der baden-württembergischen Berufsordnung als verfassungswidrig verworfen. Die gleichlautende Regelung der (Muster-)Berufsordnung wurde daher entsprechend geändert.

Außerdem wird die Bestimmung zur Weiterführung der Praxis nach dem Tod des Praxisinhabers an das Lebenspartnerschaftsgesetz angepasst und der Vertretungszeitraum von drei auf sechs Monate verlängert.

www.baek.de

RhÄ